

Zeitschrift: Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst
Band: 19 (1929)
Heft: 12

Artikel: Aus einem alten Chorgerichtsmanual [Schluss]
Autor: Joss, S.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-636890>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus einem alten Chorgerichtsmanual.

Von Pfarrer S. Foh.

(Schluß.)

Es war den Bewohnern des protestantischen Dorfes Seeberg streng verboten, in den katholischen Kanton Solothurn an die Chilbi zu gehen. Mißbelligkeiten und Schlägereien wären sonst sicherlich erfolgt. Dem wollte man vorbeugen. Wie sich aber zwei tanzlustige Töchter doch zu helfen wußten, verrät uns das Chorgerichtsmanual:

„1630 sind Jost W. Töchter für Chorgericht bishdicht worde und ihnen fürghalte worden, daß sy dem Vatter fürgaben, sy wöllend zur Mutter, die damalen zu Gerlafing in der Cur gläg, synd aber ab gan Kriegstatt an die Rildwhi glaufen, und erst morg gäg tag widerumb heimkommen.“

Was antworteten die schlauen Töchter: „Sy heigind wöllen zur Mutter, si sig aber nid daheim gsyn, da heiget sy sich gfürchtet und heigind nit dörfe allein ohni das ander Volk znacht heimgan. So heiget sy uf der Rildwhi müeke uf das Volk warte.“

Die Strafe fällt schwer aus. Die Töchter werden zur weiteren Beurteilung an den Landvogt verwiesen, nachdem sie vorerst dem Chorgericht eine Geldbuße erlegt.

Die Reichen werden angehalten an die Armen, wie in den katholischen Zeiten, Almosen auszuteilen. Wenn sie es nicht tun, werden sie vorerst gewarnt, dann bestraft.

„1623 wird Durs H. bestraft, darumb daß er den Armen nit mitheilt, ist schon einmal gewarnt worden, daß er auch Almosen ustheilen sölle.“

Ein alter Aberglaube besagt, daß das Abendmahlsbrot unter das Futter gemischt den Tieren sehr zuträglich sei. Sie werden stark und fett davon. Um solch einen Aberglauben wird es sich bei folgendem Falle gehandelt haben.

„1615 ist Barbara R. vor Chorgericht fürghalten worden, daß sy gleit hab, daß Christen Sch. Tochter von Zuchten hab das brot by dem Nachtmahl des Herrn nit gessen. Da hat sy müeke gständig syn, sy hab es gleit und diwyl solches sich in der Wahrheit nit erfunden, ist sy bestraft worde.“

Daß selbst Chorrichter vor das Chorgericht gebracht wurden, mußte der Ammann selbst einige Male erfahren. In der folgenden Geschichte erzeigt er sich nicht gerade als ein klarer Führer seiner Gemeinde, sondern als ein sehr abergläubisches Kind seiner Zeit.

1633 hat sich der Ammann sehr vollgetrunken mit seinem Knechte von Herzogenbuchsee auf den Heimweg gegeben. In der Trunkenheit entsteht zwischen Herr und Knecht Streit. Die Chronik fährt fort: „Und der Amann heimkommen hat er mit den Synigen (seinen Angehörigen) ein Unfug anfangen und dem Knecht Urlaub gäb, auch sich Hof und Thür verschworen, der Knecht muß syes Brots nit mehr ässen. Gleichfals hatt sich auch der Knächt verschworen, er wölle nit mehr by ihm blyben und nit mehr von synem Brot ässen. Darauf hat der Knächt zum Vogt zu Ahistorf gedinget, auch den Handpfennig von ihm empfang. Hierüber hat der Amann ihm widerumb nachgeschicket und synen Dienst begärt. Da der Knächt dann ihm gantwortet, wann sy widerumb zusammen kommen, so werde sy der Tüfel beid nämen. Do hat der Amann geantwortet: „Sy wöllen ein gemein Gebät für sy halte lassen, daß sy der Tüfel nid nämi.“ Ist also hieruß ein Spött und Spruchwort gmacht worde, der Amann müeke ein gemein Gebätt lassen lassen, daß ihn der Tüfel nit nämi.“

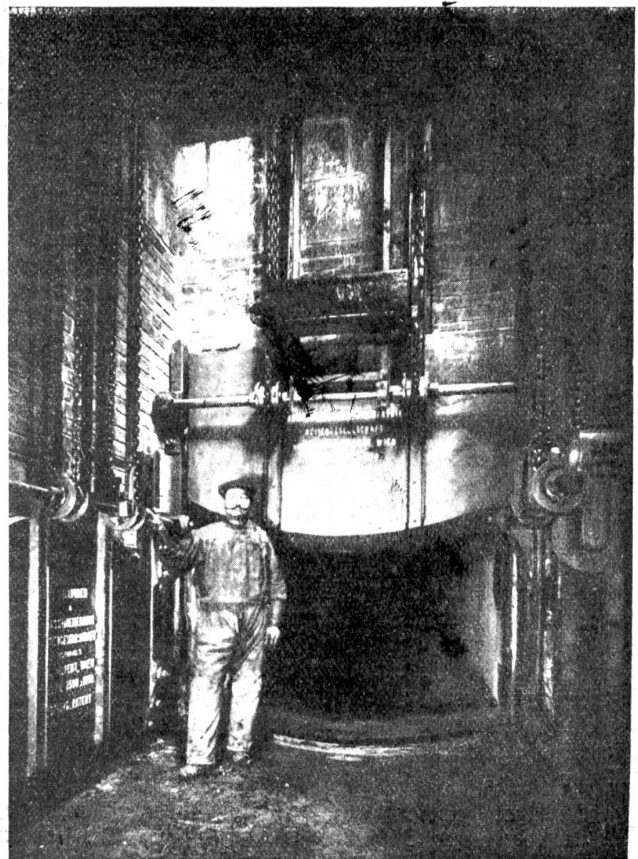
Das Chorgericht erklärte sich in dieser Sache unzuständig und verwies die heikle Angelegenheit an den weisen und gnädigen Landvogt zu Wangen. Sogar der Ammann, sonst im Verzeichnis des Chorgerichtes immer als Erster genannt, glaubt an die Kraft des Gebetes, des Gebetes gegen den Teufel, das der katholische Kapuziner liest.

So sieht man, wie der Teufel im Leben des Volkes noch eine große Rolle spielt. Manche Frau wird von der lieben Nachbarin als Hexe gescholten. 100 Jahre nach der Reformation predigt zwar ein protestantischer Pfarrer, aber das Volk denkt noch stark katholisch. Langsam geht es, bis das Landvolk seine Sitten ändert, noch langsamer, bis es einen anderen Glauben mit seiner ganzen Seele annimmt.

Mit dem Blicke unter einer Weltstadt.

Jedermann, der den Verkehrsschutzmann kennt, weiß, wie es auf den Straßen einer modernen Großstadt, auf der die Automobile verkehren, zugeht. Nicht jeder aber hat Kenntnis davon, wie es auf den unterirdischen Straßen tief unter der Großstadt aussieht, die auch von Automobilen befahren werden: den riesig ausgedehnten Unratkanälen. Freilich, dort unten steht kein Verkehrsschutzmann, der den Verkehr dirigiert, sondern wenn wirklich einmal einer hinuntersteigt, dann geschieht es nur, um eine traurige Pflicht zu erfüllen. Denn dort im Dunkel der Erde, wo sich die Ratten vom Schmutz und Fett der Latrinen mästen, haufen auch noch Menschen, die den Gesetzen der Zivilisation und Obrikeit unterstehen. Derartige polizeiliche Streifungen sind nicht immer erfolgreich. Denn die Ärmsten, die vereinzelt inmitten stinkender Kanalgaße ihr Leben fristen, finden sich in dem unterirdischen Labyrinth genau so gut zurecht, wie der Schutzmann in einem Straßenverzeichnis der „Oberwelt“, ganz abgesehen davon, daß diesem und jenem von ihnen vor einem bißchen Revolvergeknall nicht bange wird. Es ist nicht uninteressant, die Verhältnisse, in der die Kanalbewohner haufen, näher in Augenschein zu nehmen.

Die ersten großen Sammelkanäle und verzweigten Kanalisationsanlagen wurden in den Jahren 1831–1843 in Wien errichtet. Rasch folgten der Reihe nach Hamburg, Paris, London, Frankfurt a. M. und Berlin. Als Bau-



Eine unterirdische Kanalschleuse mit dem Wächter.